

**Ausschreibung der Nutzung der  
drahtlosen UKW-Hörfrequenz 92,4 MHz  
mit einer DAB+-Kapazität  
im Versorgungsgebiet München**

Bekanntmachung  
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien  
vom 11.01.2017

**A.**

**Grundlagen der Bekanntmachung**

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien schreibt die Nutzung der UKW-Hörfrequenz 92,4 MHz für die Verbreitung lokaler/regionaler Hörfunkangebote im Versorgungsgebiet München zusammen mit einer DAB+-Kapazität für die Simulcastverbreitung im lokalen DAB-Versorgungsgebiet München unter folgenden Bedingungen neu aus:

1. Die Ausschreibung richtet sich besonders an gemeinnützige Bewerber, die ein alternatives Musikprogramm und lokale Inhalte aus den Bereichen Kultur, Gesellschaft, Kirche und Soziales anbieten. Wünschenswert ist die Beteiligung von Bürgerradioprojekten der Verbände, Vereine oder Institutionen.
2. Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt bis 15.04.2025.

**B.**

**Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten**

Das bestimmungsgemäße Sendegebiet (Versorgungsgebiet) umfasst die Landeshauptstadt München und den Landkreis München. Das Versorgungsgebiet umfasst 1.790.384 Einwohner mit dem Gebietsstand 31.12.2015.

Für die Verbreitung des Programmangebots stehen folgende Übertragungskapazitäten zur Verfügung:

1. UKW-Versorgung

Für die UKW-Versorgung steht die Frequenz 92,4 MHz zur Verfügung. Die Frequenz 92,4 MHz wird vom Standort München-Olympiaturm (NN 511 Meter) auf einer Antennenhöhe von 265 Metern mit einer Leistung von 300 Watt (ERP) abgestrahlt. Die Abstrahlung erfolgt über eine Rundstrahlantenne. Mit der Frequenz 92,4 MHz werden im Versorgungs-

gebiet mit der Klasse „versorgt“ ( $\geq 60$  dB $\mu$ V/m, stationärer Empfang) 1.787.000 Einwohner erreicht; die Versorgungsquote liegt für die Klasse „versorgt“ damit bei ca. 99,8 %. Versorgungsberechnungen mit Berücksichtigung von Störsender entsprechend der ITU-Festlegungen (Genf 1984) zeigen kleinräumige Störungen im südlichen Randgebiet des Versorgungsgebiets für den stationären UKW-Stereoempfang.

## 2. DAB-Versorgung

Für eine Simulcast-Verbreitung steht eine Kapazität im DAB-Netz München 11C mit einer Nettodatenrate von 80 kbit/s (60 CU, Fehlerschutz EEP 3A) zur Verfügung.

DAB-Versorgung im medienrechtlichen Sendegebiet durch das DAB-Netz München 11C:

- DAB-Versorgung Klasse „portabel outdoor“ ca. 1.789.000 Einwohner (99,9 %)
- DAB-Versorgung Klasse „portabel indoor“ 1.685.000 Einwohner (94,1 %)
- DAB-Versorgung Klasse „mobil“ 966,85 km<sup>2</sup> Fläche (98,9 %)

### **C.**

#### **Auswahlkriterien**

Vorrangig soll zur Erhöhung der Meinungsvielfalt ein Hörfunkprogramm mit auf das Versorgungsgebiet bezogenen Informationen organisiert werden. Unter mehreren geeigneten Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl unter besonderer Berücksichtigung des Art. 26 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Mediengesetz (BayMG) treffen.

Auf Art. 25 Abs. 2 BayMG wird hingewiesen (vgl. A.1).

### **D.**

#### **Bereitstellung der Technik, Kosten**

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (BMT) beauftragen. Die Beteiligung setzt voraus, dass der Bewerber verbindlich seine Bereitschaft erklärt, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
2. Für die UKW-Sendeanlagen sowie für die DAB-Kapazität mit den jeweils unter B. beschriebenen Merkmalen fallen folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:

Für die UKW-Sendeanlage 92,4 MHz in München ist entsprechend den regulierten Endkundertarifen der Media Broadcast GmbH ein monatliches Entgelt von € 1.378,29 (Netto) zu zahlen. Die Tarife sind bis zum 31.03.2017 durch die Bundesnetzagentur reguliert. Für die Förderung der Nutzung von UKW-Kapazitäten findet die Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 12. Dezember 2013 (AMBI 2013, S. 21) Anwendung.

Für die DAB-Kapazität liegt das monatliche Entgelt bei derzeit € 1.680 (Netto). Grundlage ist der derzeit gültige Tarif der Bayern Digital Radio GmbH. Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 12. Dezember 2013 (AMBI 2013, S. 21).

Derzeit liegen die Förderquoten bei Hörfunkangeboten gemeinnütziger Anbieter, die auch digital terrestrisch verbreitet werden, bei 80%. Die Förderung umfasst neben den Kosten für die Übertragungskapazitäten auch die Kosten der Programmzuführung. Die Förderquoten bei Hörfunkangeboten nicht-gemeinnütziger Anbieter liegen für die Kosten der DAB-Verbreitung derzeit bei 40% (Basisförderung). Die UKW-Verbreitung wird bei Hörfunkangeboten nicht-gemeinnütziger Anbieter nicht gefördert.

Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden. Die Förderung der technischen Verbreitungskosten (technische Infrastrukturkosten) erfolgt aufgrund der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

## **E.**

### **Organisationsverfahren**

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 09. Februar 2017 (Ausschlussfrist) schriftlich ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:
  - a) Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,
  - b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen anzugeben,

- c) Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
- d) Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungszeitraum,
- e) Darlegung des Engagements des Anbieters sowie Angaben zu Personal, Umsatz und Promotions) anhand des für das Genehmigungsverfahren entwickelten Fragebogens, siehe [https://www.blm.de/files/pdf1/antrag\\_fragebogen.pdf](https://www.blm.de/files/pdf1/antrag_fragebogen.pdf),
- f) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- g) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale
- h) Zusicherung, die unter Abschnitt D. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Eine Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der beschriebenen Förmlichkeiten.
3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

München, den 11.01.2017

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Siegfried Schneider  
Präsident